jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/7/2 4Ob69/57, 4Ob156/61, 8ObA93/03i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1957

Norm

ABGB §863 GI
VBG §23

Rechtssatz

Konklundente Fortsetzung des Dienstverhältnisses eines Vertragslehrers durch Weiterausübung der Tätigkeit und den Versuch des Dienstgebers, diese fortgesetzte Beschäftigung als befristeten Dienstvertrag zu betrachten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 69/57
  Entscheidungstext OGH 02.07.1957 4 Ob 69/57
  Veröff: SozM ID,140
- 4 Ob 156/61
  Entscheidungstext OGH 19.12.1961 4 Ob 156/61
- 8 ObA 93/03i
  Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 93/03i
  Vgl; Beisatz: Ob es aufgrund des Verhaltens der Vertragspartner zu einer schlüssigen Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages gekommen ist, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden und stellt daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis, Arbeitgebers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0031188

Dokumentnummer

JJR_19570702_OGH0002_0040OB00069_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at